

Hinweis zur Benutzung der Sportanlagen in geschlossenen Räumen

Die **Dritte Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Dritte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 3. SARS-CoV-2-EindV) vom 22.02.2022** regelt die Benutzungsbedingungen.

Wir weisen darauf hin, dass bei Benutzung geschlossener Räumlichkeiten, auch bei Einhaltung aller Hygienevorschriften ein erhöhtes Risiko für eine Ansteckung mit dem SARS-CoV-2-Virus besteht.

Die Benutzung ist nur unter Einhaltung folgender Punkte möglich:

1. Die Benutzer sind über die hier geltenden Regelungen durch den Übungsleiter zu belehren, dies betrifft vor allem die Durchführung des sportlichen Angebotes mit Kindern.
2. Der Zutritt aller Personen zur Sportanlage sowie deren Aufenthalt muss beschränkt und gesteuert werden.
3. Die allgemeinen Hygieneregeln (gründliches Händewaschen mit Seife) gelten weiterhin.
4. Ab dem 4. März 2022 erhalten alle Sportausübenden nach der 3G-Regel Zutritt. In geschlossenen Räumen muss folgendes sichergestellt werden:
 - das verpflichtende Tragen einer medizinischen Maske durch alle Sportausübenden außerhalb der Sportausübung

Die Zutrittsgewährung nach der 3G-Regel haben ausschließlich folgende Personen:

1. geimpfte Personen nach § 2 Nummer 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, die einen auf sie ausgestellten Impfnachweis nach § 2 Nummer 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorlegen,
2. genesene Personen nach § 2 Nummer 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, die einen auf sie ausgestellten Genesenennachweis nach § 2 Nummer 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorlegen,
3. getestete Personen nach § 2 Nummer 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, die einen auf sie ausgestellten Testnachweis nach § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorlegen.

Stand: 09.03.2022

Dies gilt nicht für Einsatzkräfte von Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei und Katastrophenschutz, deren Zutritt zur Erfüllung eines Einsatzauftrages notwendig ist. Weiterhin ausgenommen hiervon sind der Schulbetrieb sowie die Kindertagesbetreuung.

Die Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises gilt als erfüllt für


1. Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr; die Vorlagepflicht für Schülerinnen und Schüler in Schulen nach § 24 Absatz 2 und 3 sowie die Vorlagepflicht für Kinder in Horteinrichtungen, Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen nach § 25 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und 3 bleibt unberührt,
2. Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen eines verbindlichen Schutzkonzepts der von ihnen besuchten Schule einer regelmäßigen Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus nach § 24 Absatz 2 oder Absatz 3 unterliegen; als Nachweis ist auch eine von der getesteten Person oder, sofern diese nicht volljährig ist, von einer oder einem Sorgeberechtigten unterzeichnete Bescheinigung über das negative Ergebnis eines ohne fachliche Aufsicht durchgeführten Antigen-Tests zur Eigenanwendung zulässig

5. Die entsprechenden Nachweise werden durch einen festgelegten Verantwortlichen der Trainingsgruppe vor Trainingsbeginn geprüft und ausschließlich für diese Zwecke verwendet.

6. In der Turnhalle muss ein regelmäßiger Austausch der Raumluft mittels intensiven Lüftens erfolgen.

Das Amt Burg (Spreewald) haftet nicht für Verstöße der Benutzer gegen die Abstands- und Hygienevorschriften und die daraus resultierenden gesundheitlichen und rechtlichen Folgen.

Burg (Spreewald)/Bórkowy (Błota), den 09.03.2022



Christoph Neumann
Amtsleiter Hauptverwaltung

Für Sie und für uns zum Schutz:

Zutritt nur mit 3G.



geimpft



genesen



getestet

